

**Hygieneplan Ergänzungen entsprechend den Schutzmaßnahmen im Schulbetrieb während der
COVID-19 Pandemie**

Organisation der Präsenzbeschulung und der Notbetreuung unter Pandemiebedingungen

(Aktualisierung vom 01.03.2022)

Dieser Hygieneplan regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung vor Ort auf der Grundlage der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom **01.03.2022 bis auf Weiteres**.

Verantwortlicher Ansprechpartner für Einhaltung und Umsetzung des Hygieneplans: Schulleitung, Innerer Sicherheitsbeauftragter (Bearbeiter)

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
Persönliche Hygiene - Basis				
Händereinigung	– Alle Personen nach Betreten des Schulgebäudes – vor dem Zubereiten von Speisen, Essen – nach dem Toilettengang – nach Naseputzen, – nach Husten oder Niesen – nach Kontakt mit Abfällen	– Hände gründlich zu waschen – mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben – Seife abwaschen und gut abtrocknen – mit Einmalhandtüchern (Papier o.ä.) abtrocknen – Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern	Flüssigseife im Spender oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. (Nutzung auch der Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen) (verwendete Produkte an der Schule selbstständig ergänzen)	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen schulfremde Personen</i>
Hygienische Händedesinfektion	– nach Ablegen der Schutzhandschuhe – nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl (z. B. bei Hilfestellung akut Erkrankter, Reinigung verunreinigter Flächen) – bei Bedarf – außerunterrichtliche Veranstaltungen	Handdesinfektionsmittel: # entsprechend Gebrauchsanweisung anwenden, # sollte erwachsenen Personen vorbehalten sein,	– Virusinfektion: Desinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“ Desinfektionsspender vor Ort	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
		sicherstellen, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen		Veranstalter
Niesetikette	Niesen und Husten	– möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten – ist kein Taschentuch griffbereit, Armbeuge vor Mund und Nase halten – größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden	– Wegwerftuch	Beschäftigte in Schule Schüler/innen/Gäste
Persönliche Hygiene – medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ¹⁾				
Allgemeines zur Nutzung des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	– täglich – im Falle der Tragepflicht SchülerInnen Lehrkräfte Schulisches Personal Praktikanten	– Mund-Nasen-Schutz: medizinische OP-Maske ausreichend, keine FFP2/KN95 Maske notwendig – sachgerechter Umgang unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html – Tragepflicht entfällt: ➤ in Unterrichtsräumen am Sitzplatz, ➤ auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, ➤ Bei Nahrungsaufnahme und Tests – beim Tragen von MNS ist sicher zu stellen, dass regelmäßige Tragepausen ermöglicht werden # bei medizinischen MNS nach 2 Stunden ununterbrochener Tragedauer # bei FFP-2 Masken (KN 95-Masken) nach 75 min ununterbrochener Tragedauer → ca. 30 min Tragepause – Maskenpflicht für schulfremde Personen bleibt bestehen (außer Kinder < 6 Jahren, Personen mit attestierter Befreiung)	– personenbezogenen MNS mitbringen – bzw. für Lehrkräfte werden FFP2-Masken bzw. Masken mit vergleichbarem Schutzstandard (KN 95) durch das LaSuB zur Verfügung gestellt (keine Pflicht zur Nutzung dieser Atemschutzmasken, auch Nutzung von medizin. OP-Masken möglich)	Schulleitung Beschäftigte in Schule Schüler/innen
Befreiung von MNS	– Schüler/innen	– Glaubhaftmachung durch Einsichtnahme einer ärztlichen Bescheinigung, welche die zu	Schule ist befugt, ärztliche Bescheinigung zur Befreiung des Tragens eines MNS (Kopie	Schulleitung, Hortleitung, Beschäftigte in Schule

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
	– Lehrkräfte/ schulisches Personal – Hortpersonal	erwartenden Beeinträchtigungen durch das Tragen des MNS erkennen lässt	oder Original) aufzubewahren (digital oder analog); Schutz vor Zugriff Unbefugter; zu vernichten mit Ablauf der Gültigkeit	Schüler/innen
Testpflicht auf SARS-CoV-2				
Testpflicht auf SARS-CoV-2 (Selbsttest) Bis auf weiteres zweimal wöchentlich (MO/Do)	– Lehrkräfte/schulisches Personal, – ungeimpft und nicht genesen → täglich (2 kostenfreie Tests im Rahmen der schulischen Testung, alle weiteren auf eigene Kosten) – Schüler/innen aller Klassenstufen → <u>2x/Woche jeweils im Abstand von 3 (bis 4) Tagen (beim ersten Zutritt, in Internaten sofort bei Anreise)</u> – Test an fünf aufeinander folgenden Schultagen bei Kontakt mit infizierter Person während des Präsenzunterrichtes 2 Tage vor dem SARS-COV 2 -Nachweis	– Testnachweis wird gefordert für Betreten des Schulgeländes / Schulgebäudes / Teilnahme am Präsenzunterricht – Zutritt nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Ausnahme keine Testpflicht für Begleitpersonen für kurzzeitige Begleitung von Schüler/innen zum Bringen und Abholen; bei Betreten des Geländes / Gebäudes aber Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske) – Anzuerkennen sind: # Testung an der Schule - unmittelbar nach Betreten (Ausnahmefälle vereinzelt für Förderschüler/innen und Schüler/innen im inklusiven Unterricht, s. Schulleiterschreiben vom 12.05.2021) # Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht # Test bzw. Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils geltenden Fassung) → Testung darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein (PCR-Test 48 Std.)	Testkit zur Laienselbstanwendung Aufenthalt von maximal 10 Minuten Nachweis des vorgelegten Tests und des Testergebnisses in der Schule kann dokumentiert werden; Dokumentation ist zu löschen, wenn für Fristenkontrolle (72 Stunden) nicht mehr benötigt	Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen Schulfremde

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
	– Elternabende, Elterngespräche und Gremien der Elternmitwirkung → täglich vor Zutritt	– Testpflicht (und damit Zutrittsverbot zum Gelände) gilt nicht für # Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz, als geimpft gelten: a) Personen mit erforderlicher Anzahl Impfdosen (ein oder mehrere Impfstoffe möglich) und mindestens 14 Tage nach letzter Impfung vergangen sind b) genesene Personen mit einer verabreichten Impfdosis # Genesene (ab 28 Tage bis maximal sechs Monate nach positiven PCR-Test/mit ärztlicher Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht) # Testung Geimpfter und Genesener wird ausdrücklich empfohlen (2x wöchentlich)	Befugnis zur Abfrage zum vollständigen Impfschutz des Personals der Schule, um Hygieneplan ggf. anzupassen	Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen Schulfremde Schulleitung
Testdurchführung		– Testdurchführung entsprechend Gebrauchsanweisung Hinweis: – gründliches Händewaschen ist ausreichend – Flächendesinfektion vor dem Test ist nicht notwendig – in der Regel nasaler Abstrich – Speichel- bzw. Spucktest - über LaSuB beim Vorliegen eines ärztlichen Attests möglich (keine ärztliche Diagnose erforderlich) – im Ausnahmefall können andere Tests (mit CE-Kennzeichnung oder nach <u>BfArM</u> zugelassen) z. B. auch Spucktests genutzt werden (ohne Kostenübernahme durch LaSuB)	– Entsorgung in Müllbeutel – Flächendesinfektionsmittel („begrenzt viruzid“) – Einmalhandschuhe – FFP2-Maske zur Beaufsichtigung nutzen	Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler/innen Schulträger

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
		– AHA+L-Regeln während der Testung einhalten (Raumtemperatur nicht unter 15°C) – kurzzeitiges Absetzen des MNS zur Probeentnahme – Lehrende: Test unter Aufsicht der Schulleiterin oder einer von ihr beauftragten Person – Schüler: in Anwesenheit, ggf. Anleitung durch eine Lehrkraft – bei Beaufsichtigung der Testdurchführung MNS tragen (FFP2-Maske), für Hilfestellung o.Ä. – Einmalhandschuhe bereithalten – bei Benetzung der Haut /der Augen mit Extraktionslösung, gründlich mit Wasser spülen, bei nachfolgend anhaltenden Beschwerden ärztliche Vorstellung – hygienische Entsorgung des genutzten Testmaterials in Müllbeutel, nicht im normalen Abfallbehälter – genutzte Oberflächen nach Test mit Flächendesinfektionsmittel reinigen (keine Sprühdeseinfektion), Einmalhandschuhe tragen – bei positivem Testergebnis: Absonderung der positiv getesteten Person; – Schule ist befugt, eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu geben		
Zugang und Aufenthalt				
Schulgebäude inkl. Eingangsbereichen	– Schulfremde – täglich	– inzidenzunabhängig für Schulfremde: Pflicht zum Tragen eines FFP2-Maske – Zutritt nur mit negativem Testergebnis		
Betretungsverbot	– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen, Schulfremde – Täglich	– Betretungs-/Aufenthaltsverbot, für Personen: # mit nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion, # die sich aufgrund engen Kontakts zu infizierter Person absondern müssen, # die ohne entsprechende Bescheinigung keinen medizinischen MNS tragen		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen, schulfremde Personen</i>

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
	Bei persönlichem Kontakt mit infizierter Person Ausnahmen: Geboosterte, Geimpfte Genesene, 2x geimpft nicht älter als 90 Tage, Genesene ab 29. Tag (nicht älter als 90 Tage) Schüler (ohne Symptome)	# mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) ➤ persönlichem engen Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-2 (ausgenommen Gesundheits- und Pflegeberufe) ➔ für 10 Tage (Freitesten nach 7 Tagen möglich) ➔ liegen keine Symptome vor: kein Betretungsverbot! 10 Tage (nach 5 Tagen Freitestung möglich) ➤ bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses bezüglich Coronavirus SARS- CoV-2 ➤ im Eingangsbereich des Geländes ist auf das Zutrittsverbot hinzuweisen		
Zugangs- / Aufenthaltsregelungen	– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen, Schulfremde – täglich	– Zutritt für Schüler/innen erst 2 Tage nach letztmaligem Auftreten eines Symptoms gestattet – Oder Vorlage eines negativen Testergebnisses		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen</i>

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
		– Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test) – Betreten von Schulen zum Bringen und Abholen von Kindern ohne Test möglich – Zutritt nur # mit negativem Testergebnis # für Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz # für Genesene – bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom oder positivem Testergebnis muss Schule unverzüglich verlassen werden (Schüler/innen bis zur Abholung in einem separaten Raum unterbringen) – Anwesenheitsdokumentation zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten	(ärztliche Bescheinigung oder tagesaktueller Test)	
Absonderung: Umgang mit Corona-Infektionen an der Schule	– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen, Schulfremde – täglich	– Absonderung der positiv getesteten Person – in einem separaten Raum, das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. – weitere Regelung zur Absonderung in den <u>Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte</u> beachten – keine weitere Absonderung symptomloser Schüler/innen – Schule informiert Gesundheitsamt mit namentlicher Nennung der/des Betroffenen – Schule muss Personensorgeberechtigte der Klasse/Kurs informieren, <u>ohne</u> namentliche Nennung	Infoblatt zur Absonderung in Sachsen aushändigen	<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen, Personensorgeberechtigte</i>

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
Zugangskontrolle	– täglich – schulfremde Personen	– Zutritt nur über Meldung im Sekretariat und nur mit Termin (Ausnahme Abholung des Kindes) – Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Minuten	Tagesliste, die 4 Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen/zu vernichten ist	<i>Schulleitung schulfremde Personen</i>
Schulpflicht	Schüler/innen aller Schularten, ggf. vertreten durch Sorgeberechtigte	– Es besteht ab 07.03.2022 Schulbesuchspflicht! Abmeldungen (auf Grund von Corona) werden mit diesem Datum ungültig. – Anordnung häuslicher Lernzeiten ist zulässig, – Anspruch auf Beschulung der Schüler/innen besteht in diesem Fall nicht		<i>Personensorgeberechtigte, Schulleitung</i>
Räume, Flure im Schulgebäude, Schulgelände				
Mindestabstand	– täglich	– direkten Körperkontakt meiden, – 1,5 m (oder MNS) im Außengelände der Schule (außer Grund- und Förderschulen)		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen</i>
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	– täglich		Aushänge vor und im Schulgelände sowie Schulgebäude	<i>Schulleitung</i>
Innerschulische Verkehrswege/ Flure	– täglich	– Handkontaktstellen (z.B. Türklinken, Griffe) minimieren (z.B. Türen geöffnet lassen) – mehrmals täglich lüften	– Rechtslaufgebot, in Reihe gehen	<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
Lüftung in Unterrichtsräumen	– regelmäßig (mindestens einmal während der Unterrichtsstunde)	– Stoß- und Querlüftung alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn,		<i>Beschäftigte in Schule</i>
Lehrerzimmer	– täglich	– regelmäßige Lüftung – Empfehlung 1,5 m Abstand		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule</i>
Gemeinschaftsräume (z.B. Garderobenräume, Bibliotheken)	– bei Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 35	– regelmäßige Lüftung – Tragen von MNS		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule/Schüler/innen</i>
Reinigung				

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
Reinigung von Flächen Regelmäßig genutzte Räume	– täglich – entsprechend dem Erfordernis nach Nutzung Veranstalter außerunterrichtlicher Treffen (nach Nutzung) Bei Vereinsnutzung (z. B. Turnhalle)	– bei Verunreinigung von Flächen mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion nur mit Einmalhandschuhen und einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (keine Sprühd desinfektion) – genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Nutzung oder Zusammenkunft vor der nächsten Nutzung gründlich gereinigt werden. – Reinigung muss nicht zwischen den einzelnen Nutzungen durch die Vereine durchgeführt – lediglich durch Reinigungsfirma zwischendurch	Schutzhandschuhe tragen, nach ablegen Hände desinfizieren (siehe auch Punkt Händedesinfektion)	<i>Beschäftigte in der Schule</i> <i>Veranstalter</i> <i>Reinigungsunternehmen mit einer täglichen Reinigung beauftragt,</i>
Arbeitsmittel				
Vermeidung von Übertragungswegen über Arbeitsmittel	– nach Nutzung	– sachgerechte Reinigung/Desinfektion nach gemeinsamer Nutzung von Kontaktflächen (z.B. Mikroskope, Schutzbrillen) und techn.-medialen Geräten – gründliches Reinigen von techn.-medialen Geräten nach jeder Nutzung	- Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte der Schule</i>
Pausen				
Speiseräume	– täglich	– Einhaltung der Hygieneregeln an Theke und Essensausgabe (z. B. transparente Abtrennungen) – bei Tragepflicht von MNS: erst am Tisch absetzen – Einhalten Zutrittsregelungen (Essenszeiten) und regelmäßiges Lüften		<i>Beschäftigte der Schule</i> <i>Essensanbieter</i>
Sport und Musik				

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
Sportunterricht	– alle Schularten	– Schulsport unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln – keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS – MNS in den Umkleidekabinen – keine intensiven Kontaktsportarten (direkten Körperkontakt vermeiden) – Händehygiene ermöglichen – Sportgeräte nach Benutzung desinfizieren – Lüften der Sporthalle sowie Sanitär- und Umkleideräume		<i>Beschäftigte der Schule</i>
Musikunterricht	– alle Schularten	– Gesang und Blasinstrumente: # Mindestabstand: 2 m in Musizier- bzw. Singrichtung # möglichst zum Ende der Unterrichtsstunde – bei Chorgesang versetzt aufstellen – Instrumente vor Weitergabe desinfizieren (Blasinstrumente: keine Weitergabe oder personengebundene Mundstücke)	– Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte der Schule</i>
Unterweisungen				
Kein Einsatz von schwangeren Beschäftigten/Schülerinnen, Einsatz Risikogruppen nur mit Zustimmung und mit Vorlage ärztlichem Attest				
Hygieneunterweisung	– Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten (also auch Schulfremde)	– Belehrung Schüler am ersten Schultag – Belehrung Lehrkräfte in erster GLK – Info über Aushänge, Pinnwand (Lernsax) und Homepage – sind auf die Einhaltung, dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen.	Hinweise im Eingangsbereich	<i>Schulleitung Beschäftigte der Schule</i>
Außerschulische/außerunterrichtliche Veranstaltungen				
Schülerbetriebspraktika		– Durchführung möglich (unter Beachtung der Hygienebestimmungen vor Ort)		<i>Schulleitung, Beschäftigte der Schule</i>

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
Schulfahrten und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes		– es wird empfohlen, keine mehrtägigen Schulfahrten durchzuführen nähere Regelungen zur Durchführung Schulfahrten, s. SL-Schreiben vom 22.11.2021		Schulleitung, Beschäftigte der Schule
		– Teilnahme nur mit Testnachweis gegenüber der leitenden Lehrkraft – Testnachweis 2x wöchentlich im Abstand von 3 bis 4 Tagen (erstmalig zu Beginn der Schulfahrt)		
		– grundsätzlich Maskentragpflicht – keine Pflicht zum Tragen eines MNS: # unter freiem Himmel, # beim Sport # wenn Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, # während Tests und Nahrungsaufnahme # in Schlafräumen, # wenn Abnehmen des MNS aus unabwiesbaren Gründen erforderlich, # bei ausschließlicher Anwesenheit von nachweislich geimpften und genesenen Personen bei Werten unterhalb der Überlastungsstufe	–	
Grundsätzlich findet Regelbetrieb statt				
Betriebseinschränkungen				
– verpflichtend	Grundschulen, Förderschulen	– eingeschränkter Regelbetrieb – feste Klassen und Gruppen – feste Bezugspersonen – festgelegte Räume oder Bereiche – gesamter Fächerkanon – Schwimmunterricht kann von Maßgabe der festen Bezugspersonen abweichen, aber Trennung Schüler/innen verschiedener Klassen im Umkleide- und Sanitärbereich		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen

Was? Ggf. begrenzte Zeiträume?	Wann? Wo? Wer? ...	Wie	Womit?	Verantwortlich?
weitere Corona-Schutzmaßnahmen				
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	– bei mehr als einem Erkrankungsfall	befristete Anordnung möglich: – Wechselmodell für gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen (zeitgleiche Präsenzbeschulung höchstens der Hälfte der festgelegten Schüleranzahl gemäß Sächs. Klassenbildungsverordnung vom 12.03.2021, max. 16 Schüler/innen) – teilweise oder vollständige Schließungen von Schulen – Änderung des Nachweisintervalls (Testung) – Ausnahmen vom Wegfall der MNB-Tragepflicht		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>

Quellen:

- Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO), **04.03.2022**
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO, SMS, in der aktuellen Fassung **01.03.2022**
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BMAS, 24.11.2021
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, 25.06.2021, geändert 22.11.2021
- Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, 08.05.2021, geändert 22.11.2021
- Coronavirus-Testverordnung, 21.09.2021, geändert 12.11.2021
- DGUV SARS-CoV-2- Schutzstandard Schule inkl. Ergänzungen, Stand 03.12.2021 (https://dguv.de/corona-bildung/schulen/ergaenzungen_schule/index.jsp)
- Merkblatt Umgang mit MNS vom 17.05.2021
- Schulleiterschreiben vom 12.05.2021, Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Förderschulen)
- Schulleiterschreiben vom 20.05.2021 Einsatz von Risikogruppen,
- Schulleiterschreiben 14.06.2021 Einsatz schwangerer Lehrkräfte
- Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung vom 15.11.2021
- Schulleiterschreiben vom 19.11.2021, Schulbetrieb bis zu den Weihnachtsferien
- Schulleiterschreiben vom 23.11.2021, Umsetzung der 3G-Regelung
- Schulleiterschreiben vom 22.11.2021, Allgemeine Regelungen zu unterrichtbegleitenden Maßnahmen – Schulfahrten
- Schulleiterschreiben vom 28.11.2021, Notbetreuung
- Schulleiterschreiben vom 22.11.2021, Allgemeine Regelungen zu unterrichtbegleitenden Maßnahmen – Schulfahrten
- Infoblatt zur Absonderung in Sachsen gültig ab 24. Januar 2022 | aktualisiert am 8. März 2022**

1) Abkürzungen:

- medizinischer MNS: medizinischer Mund-Nasen-Schutz (weiterhin im Schulgebäude sogenannte medizinische OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN 95/N 95 oder Masken mit vergleichbaren Schutzstandard)

Datum der Erstellung: 22.03.2022

Datum Erstunterweisung der Beschäftigten in der Schule: 31.08.2021 (GLK)

unterschriftliche Bestätigung Schulleitung: P. Jay

Ludwig-Richter-Schule
Oberschule Radeberg
Lotzdorfer Straße 51
01454 Radeberg
Telefon 03528 / 44 23 09
Fax 03528 / 41 40 58